

Satzung

der Freien Schule Woltersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Freie Schule Woltersdorf“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Woltersdorf.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Unterhaltung einer freien Schule in der Gemeinde Woltersdorf als gleichwertige Alternative zu den staatlichen Schulen
 - b. die Ermöglichung des Schulzuges für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihren sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen
 - c. die Umsetzung und Förderung reformpädagogischer Erkenntnisse
 - d. die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Bildung, insbesondere der Reformpädagogik, für alle in diesem Gebiet tätigen Berufs- und Statusgruppen
- 3 Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
- 6 Ein Vorstandsmitglied ist als geschäftsführender Vorstand hauptamtlich oder teilhauptamtlich für den Verein tätig. Dieses Vorstandsmitglied erhält ein den gemeinnützigen Zwecken und der Leistungsfähigkeit des Vereins angemessenes Gehalt. Die Einzelheiten der Anstellung des geschäftsführenden Vorstandes werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Nur aktive Mitglieder haben das Stimmrecht. Fördernde Mitglieder erklären bei ihrem Vereinsbeitritt, dass sie kein Stimmrecht wahrnehmen wollen und ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke durch ihre Beiträge fördern wollen.
- 3 Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, von der Mitgliederversammlung beschlossene Tätigkeiten ehrenamtlich zu erbringen.

§ 5 Ausscheiden aus dem Verein

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist, mehr als einen Jahresbeitrag schuldig geblieben ist, erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund. Dem Mitglied muss mit Brief an die letztgemeldete Adresse Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich (auch per Email) zu den Gründen zu äußern. Dem Ausschluss muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- 4 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 6 Stimmrecht

- 1 Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme.
- 2 Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- 3 Alle Organe fassen ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4 Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen zu den Organen des Vereins werden geheim durchgeführt.

§ 7 Organe und Vereinsämter

- 1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 3 Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die persönliche Haftung nach Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind.
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Mitglied des Vorstandes, der Schulleitung oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- 3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a Wahl des Vorstandes
 - b Entlastung des Vorstandes
 - c Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d Beschluss über den Haushaltsplan
 - e Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes sowie des Kassenprüfberichtes
 - f Festlegung der Mitarbeit der Mitglieder bei den Aktivitäten des Vereins
 - g Satzungsänderungen
 - h Festlegung der konzeptionellen Grundlagen der Schule
 - i Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - j Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per Email) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind bis mindestens eine Woche vor Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Über die Berücksichtigung der Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und wenn satzungsgemäß geladen wurde. Erscheinen nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder, kann der Vorstand unter Hinweis auf die nicht erreichte Beschlussfähigkeit zur Wiederholung der Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung satzungsgemäß einladen. Im Falle der Wiederholung der Mitgliederversammlung ist sie mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 6 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, an alle Mitglieder zu versenden (auch per Email) und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Jeder Vorstand ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist ihre konkrete Zuständigkeit und Zeichnungsberechtigung zu regeln. Näheres wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Eines der Vorstandsmitglieder wird als geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied übernimmt federführend die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 2 Personen, die ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis mit dem Verein unterhalten, dürfen nicht gleichzeitig Vorstand des Vereins sein. Ausnahmen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Ebenfalls davon ausgenommen sind die Elternverträge für die Schulkinder und der Anstellungsvertrag für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, entwirft einen Haushaltsplan, stellt die Mitarbeiter der Freien Schule Woltersdorf ein und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes
- 4 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.
- 5 Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt, das geschäftsführende Vorstandsmitglied auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstände bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss innerhalb von drei Monaten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
- 7 Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Der Vorschlag einer vorzeitigen Abwahl ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.
- 3 Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V. (BFAS) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Auslegung der Satzung

- 1 Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass sie ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke des Vereins fördern.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, muss der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der Einladung angegeben und die Änderungsvorschläge beigefügt werden.
- 2 Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt,
 - a die lediglich die formale Fassung der Satzung betreffen;
 - b zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
 - c die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters auszuräumen oder andere Änderungen, die aus formalen Gründen von Justiz- oder Finanzbehörden verlangt werden, vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.08.2019 beschlossen, tritt am selben Tage in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 17.10.2014.